Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 73 (1964)
Heft: 6

Artikel: Auf den Spuren der Genfer Konvention vom 22. August 1864
Autor: Buess, Heinrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974923

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUF DEN SPUREN DER GENFER KONVENTION VOM 22. AUGUST 1864

Von Professor Dr. Heinrich Buess

Es gilt eines geschichtlichen Ereignisses von höchster Bedeutung zu gedenken: der am 22. August 1864 unterzeichneten Genfer Konvention.

Was in diesem, von zwölf Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag seinen Anfang genommen hat, gehört zu den segenreichsten Entwicklungen, die unser im übrigen so sehr von Unmenschlichkeit gekennzeichnetes Jahrhundert erlebt hat. Welchen würdigeren Auftakt könnten wir für unsere Plauderei über frühe Spuren der Genfer Konvention wählen, als die vielsagenden Sätze aus Henry Dunants Schrift «Eine Erinnerung an Solferino», mit der er das Gewissen der Völker wachrief: «... sollte es nicht möglich sein, in allen europäischen Ländern Hilfsgesellschaften zu gründen, zu dem Zwecke, die Verwundeten in Kriegszeiten ohne Unterschied der Volksangehörigkeit durch Freiwillige pflegen zu lassen? .... Gesellschaften dieser Art würden, wenn sie einmal dauernd gebildet wären, im Augenblick eines Krieges vollständig eingerichtet dastehen. Sie müssten in den Ländern, wo sie sich formiert haben, das Wohlwollen der Behörden zu erlangen suchen und im Kriegsfall bei den Beherrschern der kriegführenden Mächte um die Vollmachten und Vergünstigungen einkommen, welche eine erfolgreiche Lösung ihrer Aufgabe ermöglichen.»

Diese Sätze enthalten bereits die wesentlichen Grundgedanken der zwei Jahre später abgeschlossenen Uebereinkunft. Ohne auf deren einzelne Artikel einzugehen, seien anhand eines Berichtes der Amerikanerin Clara Barton (1821—1912) die vier leitenden Grundsätze der Genfer Konvention genannt:

— Zentralisation der Hilfstätigkeit
— Vorbereitung in Friedenszeiten
— Neutralität: es «müssen alle Gesellschaften gleichmässig bereit sein, Freund und Feind beizustehen»
— Solidarität der nichtkriegführenden mit den kriegführenden Staaten.

Es ist nun von Interesse, den ersten Spuren von Vereinbarungen zwischen den Feldherren feindlicher Heere für die «Neutralisierung» der verwundeten und erkrankten Soldaten nachzugehen. Seinen Ausgang nahm dieser Grundsatz mit dem Befehl, den gegnerischen, verwundet in Gefangenschaft geratenen Chaldäern dieselbe Pflege zuteil werden zu lassen wie den eigenen Verwundeten, eine Weisung, die auf den Perser König Kyros (559—529 vor Christus) zurückgeht. Aus dem alten Indien stammt das bekannte Manu-Gesetz, welches das Verbot enthält, waffenlose, schlafende oder verwundete Feinde zu töten. Die Bestimmung, keine vergifteten oder mit Widerhaken versehene Geschosse zu verwenden, findet ihre Entsprechung in dem aus neuerer Zeit stammenden Verbot der Kartätschen.

Die erste «Neutralisierung» im Sinne von Henry Dunant begegnet uns merkwürdigerweise in den als besonders grausam berüchtigten Kreuzzügen, wo der Sultan Saladin (1169—1193) den Rittern des Johanniterordens gestattete, die gefangenen Christen in deren eigenem Lager zu betreuen. Aus dem Kreise von Glaubensstreitern kennt die Ueberlieferung übrigens auch das Abzeichen eines roten Kreuzes, das ein römischer Verein um 1580 auf den schwarzen Mänteln trug, sicher eine eigentümliche Vorwegnahme der heute international verwendeten Flagge.

Die Geschichte der Krankenpflege vermerkt mit Stolz, dass schon in der Zeit, bevor Dänemark das Christentum annahm, nämlich um das Jahr 1000, eine offenbar adelige Dame namens Haldora ihre Frauen zur Pflege der Verwundeten auf dem Schlachtfeld aufrief mit den Worten: «Lasst uns gehen und die Wunden der Krieger verbinden, mögen sie Freunde oder Feinde sein.» Das ist genau das, was Henry Dunant nach der grausamen Schlacht von Solferino im Juni 1859 tat.

Es ist wenig bekannt, dass in der alten Eidgenossenschaft, wie Conrad Brunner nachgewiesen hat, 1531 im Kappeler Bürgerkrieg die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen «one alle engälltnus fry gelassen» worden sind. Diese Abmachung zwischen den Reformierten und Katholiken ist ohne Zweifel historisch das erste Beispiel einer Freilassung von Gefangenen ohne Lösegeld. («Ranzion» nennt man dies mit einem Fremdwort.) Also doch das Zeichen eines versönlichen Geistes unter den verfeindeten eidgenössischen Ständen! Auch diese Bestimmung ist zu einem integrierenden Bestandteil der ersten Fassung der Genfer Konvention geworden.

Entscheidend ist die Ausdehnung dieser Grundsätze auf das Sanitätspersonal. Für diese weitherzige Massnahme bringt das Buch des deutschen Chirurgieprofessors Ernst Gurlt (1825—1899) «Zur Geschichte

der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege» Dutzende von geschichtlichen Belegen. Eines der ersten Cartelle dieser Art wurde am 2. Mai 1692 zwischen Kaiser Leopold I. und König Ludwig XIV. in Basel abgeschlossen:

> «... Geistliche, Seelsorger, Capelläne ..., Medici, Apotheker, Barbierer, Directores und andere Officirer, so bey der Armee oder Spitäler den Krancken warten, die Kinder von 12 Jahren, sollen beyderseits ohne Ranzion wieder zurück geschicket werden, ohne, dass erlaubt seyn solle, einige deren, so in diesem Articul enthalten, auszuplündern.»

Es scheint, dass das von den Kriegswirren und Verwüstungen verschonte Basel eine besonders günstige Atmosphäre bot für diesen Vertrag, den die beiden Feldherren unterzeichneten.

In diesem Cartell findet sich auch die Bestimmung, dass «ein gefangener Reuter, Croat, Hussar, Dragoner, Soldat und Land-Ausschuss, so kranck oder blessieret wäre, also, dass Gefahr des Lebens vorhanden, ... und man sie in Spitäler oder andere gute Oerter legen müsste, um sie zu curieren» ausser den nötigen «Medicamenten» einen genau geregelten Sold erhalten. Diese Abmachung sollte später in Artikel 2 der erweiterten Genfer Konvention von 1868 rechtlich verankert werden.

Durch besondere Humanität zeichneten sich die Feldherren des 18. Jahrhunderts aus. Es waren hohe Sanitätsoffiziere, die den Kämpfenden die möglichst gute Pflege der Kranken und Verwundeten empfahlen. Einer der ersten und bedeutendsten Verfechter für die Armeehygiene war ohne Zweifel der englische Feldarzt John Pringle (1707—1782). Sein Name ist mit goldenen Lettern in den Annalen der Kriegsgeschichte verzeichnet. Dem Einfluss von Aerzten seines Schlages sind die in verschiedenen Kartellen enthaltenen Bestimmungen zu verdanken, dass die Kranken feindlicher Heere nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen. Ja, sie sollen von speziell abkommandiertem Personal in Spitälern sicher gepflegt und später mit extra ausgefertigten Pässen zu ihrer eigenen Truppe zurückgeleitet werden. Ein derartiges, berühmt gewordenes Uebereinkommen wurde zum Beispiel zwischen der französischen und der kaiserlichen Armee im Jahre 1743 in Frankfurt am Main abgeschlossen.

Es würde zu weit führen, in dem wenig bekannten Werk von Gurlt noch mehr in die Einzelheiten zu gehen. Es sei jedoch auf den nachhaltigen Impuls hingewiesen, der von nichtmedizinischer Seite in das Völkerrecht hinein getragen worden ist. Als wesentliche Grundlage der ethischen Haltung von Kriegführenden hat sich, wie der hervorragende Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli (1808—1881) nicht müde wird aufzuführen, der Leitgedanke erwiesen, dass sich nur die Staaten als solche, hingegen nicht deren Angehörige als Feinde zu betrachten haben. Auf wen geht diese neue, überaus weittragende Differenzierung zurück, welche die Juristen im 19. Jahrhundert nachhaltig beschäftigen sollte?

Es ist der Genfer Philosoph Jean-Jacques Rousseau (1712—1778), der in seinem «Contrat social» den Grundsatz vertritt, dass ein Krieg nicht ein Zwist zwischen den einzelnen Menschen, sondern lediglich zwischen den Staaten als Ganzes darstelle. Wie viele andere kühne Lehren des aufklärerischen Denkers hat auch dieses Postulat, das die zwischenstaatlichen Beziehungen betrifft, einen zunehmenden Einfluss ausgeübt. Nicht zuletzt wurde auch die freiwillige Krankenpflege im Kriege, wie sie Florence Nightingale (1820—1910) so beispielhaft vorgelebt hat, nachhaltig gefördert.

Am Schluss möge der Hinweis auf einige vorbildliche Aktionen stehen, die in der Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts nicht genug hervorgehoben werden können. Erinnern wir an die weitblickenden Appelle aus dem Napoleonischen Zeitalter, wo der Franzose Jean-Philippe Graffenauer die Generäle aufforderte, die Hospitäler als neutral zu erklären, oder an die flammenden Worte von Bernhard Christoph Faust (1755—1842), einem deutschen Arzt: «Heilig sei der Kranke! Heilig der Verwundete! Und menschlich der Krieg!» Ganz im Sinne solcher Aufrufe kam es in jenen bewegten Jahren dazu, dass auch die Zivilbevölkerung nicht mehr unterschied zwischen Freund und Feind. Vielmehr liess man den Verwundeten und Kranken der verschiedenen Armeen dieselbe Pflege angedeihen. So etwa im Winter 1813, als die Alliierten durch Basel zogen und dort viele Verwundete und Typhuskranke zurückliessen, die von den Bürgern in die Häuser aufgenommen und betreut wurden. Von mehreren Basler Aerzten weiss man, dass sie sich ansteckten und als Opfer ihres Berufes starben.

Auch die Stadt Genf zeichnete sich damals in ähnlicher Weise aus. Aus ihr sollte der Mann hervorgehen, der wohl am meisten dazu beitrug, dass der Gedanke von Henry Dunant so rasch verwirklicht wurde. Es ist General Henri Dufour (1787—1875), der, von denselben Idealen wie sein Landsmann beseelt, schon bei Ausbruch des Sonderbundkrieges seinen unterstellten Kommandanten folgendes befahl: «Wenn eine feindliche Truppe zurückgeschlagen ist, so sind ihre Verwundeten wie die eigenen zu pflegen und mit allen dem Unglück schuldigen Rücksichten zu behandeln.» In einem Tagesbefehl, den er am 5. November 1847 erliess, warnte er davor, seine Fahne zu schänden dadurch, dass man an eine wehrlose Person Hand anlege.

Die gewichtigste Gründung, welche in der Schweiz der Genfer Konvention vorausging, ist aber wohl der «Verein der Stadt Zürich zum Transport von schwer verwundeten Militärs.» Eine der treibenden Kräfte war hier der Arzt Johann Conrad Meyer-Hoffmeister (1807—1881), der diesen besonderen Sanitätsdienst organisierte. Den Behörden der Stadt muss es hoch angerechnet werden, dass sie den Verein tatkräftig unterstützten.

Das hundertjährige Bestehen der ersten Genfer Konvention, die den Ausgangspunkt zu weiteren völ-

kerrechtlichen Verträgen zum Schutze Verwundeter und Kranker im Krieg bilden sollte, rechtfertigt den kurzen Rückblick, mag er auch für viele nur eine Erinnerung an Wohlbekanntes gewesen sein.

In seiner Eröffnungsansprache der beratenden Internationalen Konferenz vom 26. Oktober 1863 in Genf mahnte General Dufour die Anwesenden: «Lassen Sie uns unvoreingenommen an das Problem herangehen, lassen Sie uns alles tun, was in unserer Kraft steht, um es zu lösen, und wenn uns dieser Erfolg nicht gegeben sein sollte, so bleibt uns doch das beruhigende Gefühl, dass wir alles getan haben, was ein Mensch, der seinen Nächsten liebt, zu tun verpflichtet ist.» Die Genfer Konvention von 1864 war ein Gebot der Stunde, die auf dem Schlachtfeld von Solferino so unendlich viel Elend gezeigt hatte. Henry Dunant, dem die Kraft des überzeugenden Wortes gegeben war, hatte die Völker aufgerufen, den Vertrag «zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde» abzuschliessen und verhalf damit einer Idee zum Sieg, die sich für alle Zukunft segensreich auswirken sollte.

AUS UNSERER ARBEIT

ALLGEMEINES

Das Zentralkomitee behandelte in seiner Sitzung vom 29. Mai den Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz und der Schweizerischen Rettungsflugwacht, nach welchem die Rettungsflugwacht als sechste Hilfsorganisation dem Schweizerischen Roten Kreuz angeschlossen werden soll. Der Entwurf wird im Herbst dem Direktionsrat zur Genehmigung unterbreitet.

*

Die Schweizerische Rettungsflugwacht reichte dem Schweizerischen Roten Kreuz ein Gesuch um Deckung der Kosten des Katastropheneinsatzes im Piavetal anlässlich des Staudammunglücks von Longarone ein. Das Zentralkomitee beschloss in seiner Sitzung vom 9. Juli, diese Kosten in Höhe von Fr. 15 611.85, die zur Hauptsache Medikamenten- und Materialtransporte betreffen, zu übernehmen.

*

Für den Neudruck von 4000 Exemplaren der Schrift «Un souvenir de Solférino» bewilligte das Zentralkomitee in seiner Sitzung vom 29. Mai einen Kredit von Fr. 8000.—.

*

Das Zentralkomitee hat in seiner Sitzung vom 9. Juli die Mitglieder verschiedener Kommissionen des Schweizerischen Roten Kreuzes für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren bestätigt. Es fanden ausserdem folgende Neuwahlen statt: in den Stiftungsrat der Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof: Direktor Dr. iur. *A. C. Schuler,* Verwaltungsratspräsident der Berner Allgemeinen Versicherungsgesellschaft, Bern; — in die Kommission für den Blutspendedienst und in den Ausschuss dieser Kommission: PD Dr. *Ernst Langenegger,* Bern; — in die Kommission für das Jugendrotkreuz in der deutschen Schweiz: *Traugott Weisskopf,* Seminarlehrer, Basel, und *Paul Schärer,* Lehrer, Bern; — in die Personalkommission: Fürsprecher *Hans Beat Gamper,* Quästor des Schweizerischen Roten Kreuzes; — in die Kommission für die Verwaltung der Liegenschaften: Fürsprecher *Hans Beat Gamper.* Der Verwaltungskommission für das Schwesternhaus Leubringen wird in Zukunft eine Vertreterin der Abteilung Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes angehören.

*

Unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes findet vom 10. bis 22. August im Campo Enrico Pestalozzi in Arcegno bei Locarno ein *Ferienlager für Hämophile* statt, an dem sich etwa 20 Buben im Alter von 6 bis 16 Jahren beteiligen. Neben einem fröhlichen Lagerbetrieb soll den Kindern die Möglichkeit geboten werden, unter ärztlicher Anleitung die Behandlung der verschiedenen Erscheinungen ihrer Krankheit zu erlernen.

*

Am 22. August soll aus Anlass des hundertsten Jahrestages der Unterzeichnung der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde im Rahmen der EXPO ein *Rotkreuztag* stattfinden, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und vom Schweizerischen Roten Kreuz gemeinsam organisiert wird. Es ist eine Feier vorgesehen, in deren Mittelpunkt Ansprachen eines Vertreters des Bundesrates, der Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Weltbundes der Kriegsveteranen stehen.

*

Auf Einladung des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik, Ritter von Lex, statteten der Präsident und der Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, Prof. Dr. A. von Albertini und PD Dr. Hans Haug, dem Deutschen Roten Kreuz vom 24. bis 27. Juni 1964 einen Besuch ab, um die umfangreiche Arbeit dieser befreundeten Rotkreuzgesellschaft näher kennenzulernen und Informationen auszutauschen. Die Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes sowie der Präsident und der Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes wurden am 24. Juni von Bundes-